

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Bundesfachschaftentagung Philosophie e.V.

Präambel

Diese Geschäftsordnung soll eine Vereinbarung über die Umgangsformen während der ordentlichen Mitgliederversammlung darstellen und einen formal und inhaltlich geordneten Ablauf der Sitzungen gewährleisten.

§1 Sitzungen

(1) Die Mitgliederversammlung tagt gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung in der Regel einmal im Semester, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr.

(2) Während der Sitzung ist in der Regel eine längere Pause vorzusehen, deren Zeitpunkt von der Sitzungsleitung situationsbedingt festgelegt wird.

§2 Tagesordnung

(1) Die Mitgliederversammlung gibt sich zu jeder Sitzung eine Tagesordnung. Ein Vorschlag für die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zugänglich zu machen (gemäß § Abs. 3 der Satzung). Zu Beginn der Sitzung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung zu beschließen.

(2) Die Anträge zur Sitzung der Mitgliederversammlung werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist gemäß §6 Abs. 2 der Satzung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§4 Beschlüsse und Beratung

(1) Beschlüsse werden gemäß §5 der Satzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder liegt vor, wenn auf die Ja-Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfällt. Enthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Jedes Mitglied des BuFaTa Philosophie e.V. hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch Delegierte wahrzunehmen und nicht auf andere Mitglieder übertragbar.

(3) Am Schluss der Beratung haben die jeweiligen Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen das Recht auf ein kurzes Schlusswort.

(4) Bei Vorliegen mehrerer Anträge wird über inhaltlich weiterführende Anträge zuerst abgestimmt. Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Diese Reihenfolge legt im Zweifelsfall die Sitzungsleitung fest.

§5 Zählkommission

Stehen auf der Mitgliederversammlung Wahlen an, ist von der Versammlungsleitung eine Zählkommission bestehend aus mindestens zwei Personen zu benennen.

Die Zählkommission sammelt bei geheimen Wahlen die Stimmen ein und zählt die Stimmzettel aus. Sie ist dafür verantwortlich, dass je stimmberechtigtem Mitglied nur eine Stimme eingesammelt und gezählt wird.

§6 Rederecht und Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Alle Mitglieder des BuFaTa Philosophie e.V., die Mitglieder des Sekretariats sowie der Workshops und der Arbeitskreise haben Rederecht. Fördermitglieder sind immer, Gäste nach Zustimmung der Mitgliederversammlung redeberechtigt.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch einen Beschluss mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(3) Nach Ausschluss der Öffentlichkeit sind die Anwesenden über die Inhalte der Sitzung zu Verschwiegenheit verpflichtet.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Mitglied des BuFaTa Philosophie e.V. kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist durch das Heben beider Hände oder auf andere geeignete Weise, die vor Beginn der Sitzung abzusprechen ist, anzuzeigen. Dem*der Antragsteller*in ist als nächstes das Wort zu erteilen. Redebeiträge oder sich in der Behandlung befindliche Anträge zur Geschäftsordnung dürfen dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) Auf den Geschäftsordnungsantrag folgt höchstens eine Gegenrede, die äquivalent zur Anzeige eines Geschäftsordnungsantrags anzuzeigen ist. Unmittelbar nach der Gegenrede ist über den Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

(3) Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort und offen abzustimmen.

(4) Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:

1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
2. Beschränkung der Redezeit (min. 1 Minute);
3. Schließung der Redeliste;
4. Schluss der Debatte, ggf. sofortige Beschlussfassung;
5. Wiederaufnahme der Debatte;
6. Nichtbehandlung eines Antrages;
7. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung;
8. Verweisung in einen Arbeitskreis der Mitgliederversammlung;
9. fünfminütige Sitzungspause;
10. Ausschluss der Öffentlichkeit;
11. geheime Abstimmung;
12. Neuauszählung der Abstimmung;
13. Schluss der Sitzung;
14. Ablösung eines Mitgliedes der Sitzungsleitung;
15. Eintritt in die Beratung über Aussetzung oder über Änderung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung;
16. Antrag auf Aussetzung einer Bestimmung dieser Geschäftsordnung für die laufende Sitzung;
17. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
18. Erteilung des Rederechts an Gäste;
19. Wörtliche Übernahme von Anträgen/Redebeiträgen ins Protokoll.

(5) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 10 ist eine absolute Mehrheit notwendig.

(6) Ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 11 ist gemäß §5 Abs. 2 der Satzung ausschließlich auf Personenwahlen anwendbar.

(7) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 12 und 15 ist eine Gegenrede nicht zulässig.

(8) Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 14 kann gemäß §7 Abs. 6 der Satzung ein Mitglied der Sitzungsleitung auf Antrag eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder mit relativer Mehrheit durch eine andere anwesende Person ersetzt werden.

(9) Ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4, Nr. 16 kann nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden;

(10) Vor Schließung der Redeliste ist allen Teilnehmenden mit Rederecht Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(11) Hinweise und Anfragen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich und wie Anträge zur Geschäftsordnung sofort zu behandeln.

§8 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung hat das Amt unparteiisch auszuführen.

(2) Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens vier Student*innen, die vom Sekretariat zu Beginn der Sitzung bestimmt werden. Die Sitzungsleitung ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Stehen keine Kandidat*innen eines Geschlechts zur Verfügung, kann von der Parität abgesehen werden.

(3) Ein Mitglied der Sitzungsleitung kann auf Antrag eines Drittels der anwesenden Vereinsmitglieder mit relativer Mehrheit durch eine andere anwesende Person ersetzt werden.

(4) Die Sitzungsleitung öffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Sie achtet auf die Form und Ordnung der Sitzung. Sie besitzt zusätzlich zu den Mitgliedern des BuFaTa Philosophie e.V. das Recht, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.

(5) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt danach das Wort. Sie achtet auf die Einhaltung der Redeliste. Die Aufstellung der Redeliste orientiert sich an folgenden Kriterien:

a. Bevorzugung von Mitgliedern des BuFaTa Philosophie e.V., die sich summarisch am wenigsten zum aktuellen Tagesordnungspunkt geäußert haben;

b. Quotierung der Redeliste und

c. Berücksichtigung der Reihenfolge der Meldungen.

Diese Kriterien sind Maßgaben, die von der Sitzungsleitung in pragmatischer Weise angewendet werden sollten. Letztlich entscheidet die Sitzungsleitung über die Redeliste.

(6) Die Sitzungsleitung kann von der Redeliste abweichen:

a. zur Beantwortung direkt gestellter Fragen;

b. zur einmaligen sofortigen Berichtigung oder

c. um Antragsteller*innen Gelegenheit zur Erwiderung zu geben.

(7) Die Sitzungsleitung hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen. Sie kann die Redezeit begrenzen und eine Rednerin oder einen Redner zur Sache oder zur Form rufen. Wird einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Sitzungsleitung ihr oder ihm das Wort entziehen. Die Sitzungsleitung kann gemäß §7 Abs. 6 der Satzung Anwesende nach dreimaligem Ordnungsruf der Sitzung verweisen.

(8) Die Sitzungsleitung kann jederzeit das Wort zu Verfahrensfragen ergreifen.

(9) Die Sitzungsleitung hat mit Wirkung auf den aktuell behandelten Tagesordnungspunkt das Recht, eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder eine Lücke zu schließen. Bei Uneinigkeit innerhalb der Sitzungsleitung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§9 Protokollführung

(1) Die Protokolle der Sitzungen werden durch die Sitzungsleitung oder mindestens eine von ihr bestellte Protokollführung angefertigt.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

a. Tagesordnung, Anwesende, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,

b. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse.

c. Es soll den Diskussionsverlauf möglichst genau abbilden.

(3) Das Protokoll ist gemäß §7 Abs. 6 der Satzung durch die Mitglieder der Sitzungsleitung zu prüfen und innerhalb eines Monats durch Veröffentlichung in geeigneter Form den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Erfolgt innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung kein Einspruch gegen das Protokoll seitens eines Mitglieds oder des Sekretariats, gilt es als beschlossen. Erfolgt ein Einspruch, so muss über die Gültigkeit des Protokolls durch die Mitgliederversammlung (ggf. durch Umlaufbeschluss) abgestimmt werden. In jedem Fall muss ein Einspruch gegen ein Protokoll auf Wunsch in diesem vermerkt werden.

(4) Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die zugehörigen Protokollteile nur den Mitgliedern des BuFaTa Philosophie e.V. zugänglich.

§10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§11 Schlussbestimmung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem positiven Beschluss des Teilantrags 2.2, vom 07.05.2016, in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung oder die befristete Aussetzung einzelner ihrer Bestimmungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.